

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftstätigkeiten.
- (2) Abweichende Bedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.
- (3) Mündliche Vereinbarungen werden erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung wirksam.

2. Angebote und Aufträge

- (1) Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend und verpflichten uns nicht zur Annahme von Aufträgen.
- (2) Beschreibungen unserer Maschinen und Mitteilung der Leistung enthalten nur ungefähre Angaben. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- (3) Zeichnungen und Pläne bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht oder zu anderen Zwecken als der Erteilung eines Auftrages an uns verwendet werden.
- (4) Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der beiliegenden Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinaus gehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- (5) Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Gerät nach der schriftlichen Auftragsbestätigung der Käufer in Annahmeverzug, kann ihn euRec Environmental Technology GmbH mit den dadurch entstehenden Kosten belasten. Wird die bestellte Ware trotz wiederholter Aufforderung nicht abgenommen, wird der Käufer pauschal mit 10% der Auftragssumme belastet, es sei denn der Käufer weist uns nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesen Fällen geht außerdem die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt des Annahmeverzuges auf den Käufer über.
- (6) Die Gefahr des Untergangs bzw. Verschlechterung der Ware geht mit Übernahme der Ware, spätestens mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über, selbst dann, wenn wir die Transportkosten oder auch Auslieferung übernommen haben.

3. Lieferung

- (1) Vereinbarte Lieferzeiten werden eingehalten. Die vereinbarte Lieferzeit ist kein Fixtermin und kann sich um ca. zwei Wochen verschieben. Bei nichteingehaltener Lieferzeit ist der Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- (2) Verspätete Lieferung verpflichtet uns nicht zum Schadenersatz. Teillieferungen sind möglich.
- (3) In Fällen höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen sowie anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.
- (4) Erfüllungsort ist Merkers. Die Kosten für den Transport der Waren zum Besteller gehen auf Gefahr des Empfängers und zu dessen Lasten. Der Transport der Maschinen und Maschinenteile ist von uns immer dann versichert, wenn diese durch unsere Fahrzeuge transportiert werden.

4. Zahlung

- (1) Zahlungen sind wie folgt fällig:
 - a) für Maschinen 30% bei Auftragsbestätigung, 60% bei Lieferung, 10% innerhalb von 20 Tagen nach Inbetriebnahme oder voll innerhalb von 30 Tagen nach Fertigstellung und Aufforderung zur Inbetriebnahme.
 - b) für Kundendienstleistungen und Ersatzteile innerhalb von 20 Tagen nach Lieferung bzw. 10 Tagen nach Rechnungsstellung.
- (2) Zahlungsverzug
 - a) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir ohne weitere Mahnungen berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 5% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch i.H.v. 12% per anno zu verlangen. Scheck und Wechselgebühren gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer

- einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu bezahlen.
- b) Können wir einen höheren Verzugschaden als in 2a) festgesetzt nachweisen, so können wir den erhöhten Verzugschaden geltend machen. Der Verzugschaden gem. 2a) ist zu reduzieren, wenn der Kunde den Nachweis erbringt, daß uns überhaupt kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, berechtigen uns zur sofortigen Geltendmachung sämtlicher Forderungen unabhängig von ihrer Fälligkeit. Dies kann auch durch Sicherheitsleistungen abgewendet werden.
- (4) In den unter 4.(3) genannten Umständen sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung bis zur vollständigen Zahlung bzw. bis zur Stellung einer Sicherheitsleistung zu verweigern.
- (5) Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur bei Vorlage einer Inkassovollmacht berechtigt.
- (6) Gegenüber unseren Forderungen kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (7) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, soweit es auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die gelieferte Ware in unserem Eigentum. Der Käufer ist nicht berechtigt, in unserem Eigentum befindliche Ware weiter zu veräußern. Evtl. Ansprüche gegen Dritte werden uns grundsätzlich abgetreten.
 - (2) Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Maschinen oder Maschinenteile beschädigt oder zerstört, so werden die daraus erwachsenden Ansprüche gegen Dritte (Versicherungen und/oder Schädiger) an uns abgetreten.
 - (3) Sollte die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen (Ziff. 4 (1)), so sind wir berechtigt, nach weiterer Fristsetzung gem. § 323 BGB, die Ware zurückzuholen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 % des Auftragspreises zu verlangen. Zusätzlich ist eine Nutzungsentschädigung auf der Basis der gefahrenen Betriebsstunden zu zahlen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens möglich.
 - (4) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dieses ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.
 - (5) Der Käufer ist berechtigt die Waren im ordentlichen Geschäftsvorgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Waren ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Käufer wird stets von uns vorgenommen. Werden die Waren mit anderen, uns nicht bekannten Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Der Käufer darf die Waren weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.
- Soweit sich bei Geltendmachung des Herausgabebegehrens herausstellt, dass die Vorbehaltsware nicht mehr vorhanden ist, werden alle Forderungen sofort fällig. In diesen Fällen sind gegebene Wechsel sofort in bar einzulösen, unabhängig von ihrer Fälligkeit.

6. Haftung

- (1) Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt gegenüber Verbrauchern im Sinne des §13 BGB nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.
- (2) Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen. Dies gilt gegenüber Verbrauchern im Sinne des §13 BGB nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

7. Gewährleistung

- (1) Auf unsere Maschinen und Maschinenteile geben wir 6 Monate Garantie, jedoch höchstens für 1000 Betriebsstunden nach Gefahrübergang. Die Garantie beginnt mit Gefahrübergang gemäß Ziffer 2 Abs. 6. Voraussetzung für die Geltendmachung ist eine ordnungsgemäße Wartung entsprechend der Bedienungsanleitung sowie die bestimmungsgemäße Benutzung des Gerätes. Innerhalb dieser 6 Monate haben wir im Falle von Mängeln zunächst das Recht auf Nacherfüllung, nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Nachlieferung. Falls die Nacherfüllung fehlschlagen sollte, nehmen wir die Maschine zurück und erstatten den Kaufpreis.
- (2) Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB ist die Gewähr für die Mangelfreiheit unseres fabrikanneuen Produktes auf den Zeitraum von einem Jahr ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 2 Abs. 6 beschränkt.
- (3) Ausgenommen von der Gewährleistung sind die Teile, die aufgrund ihrer stofflichen Beschaffenheit und nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen.
- (4) Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB gilt: Unsere gebrauchten Maschinen und Maschinenteile werden sorgfältig geprüft bevor sie in den Verkauf gelangen; gleichwohl ist eine Haftung für Sachmängel ausgeschlossen.
- (5) Soweit Gewährleistungsarbeiten mit unserer schriftlichen Zustimmung durch Dritte ausgeführt werden, sind wir innerhalb von 8 Tagen nach Fälligkeit der Arbeiten davon zu unterrichten, wenn vom Auftraggeber Mängelrügen hinsichtlich der durchgeführten Arbeiten erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.
- (6) Bei Sachmängel i. S. des § 434 Abs. 1 BGB sind wir berechtigt, Nacherfüllung, nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Nachlieferung, durchzuführen. Ist der Mangel nach Erfüllungsversuch nicht behoben, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB gilt: EuRec wird in einem solchen Fall der Kaufpreis voll ersetzen. Weitere Ansprüche bleiben jedoch ausgeschlossen.
- (7) Bei Montage- und Reparaturarbeiten haften wir für Verarbeitungs- und/oder Einbaufehler einen Monat ab Beendigung der Arbeiten.
- (8) Im Rahmen der Garantie ist die Lieferung von Ersatzteilen und die Durchführung der Reparatur kostenlos. Reise-, Unterkunfts-, Versandkosten, Gebühren und Steuern bei der Zollabfertigung sind nicht enthalten, soweit nicht anders vereinbart. Wir haften grundsätzlich nicht für eventuelle Folgeschäden, Betriebsunterbrechungen, Ausfallzeiten, usw.
- (9) Unsere Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- (10) Bei einem Verbrauchsgüterkauf gemäß § 474 BGB gilt: Tritt ein Mangel innerhalb der ersten 6 Monate nach Gefahrübergang auf, besteht eine tatsächliche Vermutung, dass dieser Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Nach Ablauf von 6 Monaten nach Gefahrübergang gemäß Ziffer 2 Abs. 6 trägt der Käufer die Beweislast dafür, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

8. Verjährung

- Einwände gegen Abrechnungen (auch Jahresrechnungen) sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Rechnung zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Hier gibt eine Ausschlussfrist von drei Jahren. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Zahlung offener Entgelte bleibt unberührt.

9. Schlussbestimmungen / anwendbares Recht

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen.
- (2) Erfüllungsort für alle Parteien ist Merkers, Gerichtsstand ist Bad Salzung.
- (3) Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN – Kaufrechtes.

Merkers, im Januar 2019